

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 26

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erleichterungen gebracht, welche man von ihr erhoffte. Zwar hat der Zoll auf Roheisen, der früher etwa 8% vom Werth ausmachte, wesentlich zurückweichen müssen, aber kleines Handels- und auch Fäcioneisen und dünnes Blech blieben mit einem Zoll von mehr als 10% belastet und ungefähr ebensoviel bezahlen vorgearbeitete Maschinenteile, wie z. B. Schmiedestücke, obschon sie in keinem Schweizerwerk gemacht werden können.

Etwelche Besserung kann unsere Maschinenindustrie auch in Bezug auf die Zustände des Eisenbahntarifwesens constatiren. Das Reformtarifsystem eignet sich mit einer systematisch durchgebildeten Begünstigung des Wagenladungsverkehrs für die Maschinenindustrie nicht übel, und es ist nur zu hoffen, dass die Einführung dieses Systems auf allen schweizerischen Bahnen — an der wir nun seit Jahren laboriren — bald einmal ihren Abschluss erreichen möchte. Ferner ist an dieser Stelle anzuerkennen, dass die Gotthardbahn die von uns früher scharf gerügte Ungleichheit der Taxen im deutsch-schweizerisch-italienischen und im schweizerisch-italienischen Verkehr durch Ausgabe eines Ausnahmetarifs für metallurgische Erzeugnisse mit ermässigten Taxen bis Chiasso und Pino zu mildern gesucht hat. Die Ermässigungen sind nicht ungewöhnlich, und es bleibt nur zu bedauern, dass die italienischen Bahnen dem guten Beispiele gegenüber sehr zurückhaltend bleiben. Solange es sich lohnt, für das untere Mittelitalien und für Südalitalien statt des Weges über den Gotthard den fast doppelt so weiten Umweg über Marseille zu wählen, sind die italienischen Eisenbahnfrachten entschieden zu hoch; wenn also die italienischen Bahnen diesen Verkehr an sich ziehen wollen, werden sie schliesslich doch ihre Forderungen herunterschrauben müssen. —

Literatur.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung. Unter diesem Titel erscheint in St. Gallen eine neue illustrirte Wochenschrift, welche sich vornimmt, „Meister und Gesellen aller Gewerbszweige mit den neuesten Erfindungen und Erfahrungen bekannt zu machen und mit praktisch verwerthbaren nutzbringenden Neugkeiten zu bedienen“. Die unter der Direction von Herrn Walter Senn-Barbieux erscheinende Zeitschrift enthält einige hübsche Holzschnitte und Zinkographien, deren typographische Wiedergabe jedoch durchaus nicht tadellos ist.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selinau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architecten-Verein.

Entwurf des Centralcomité's zur Vorlage an die Delegirten-Versammlung.

Grundzüge für die Ordnung des Submissionswesens.

Art. 1.

Alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, deren Kostenbetrag die Summe von 2000 Fr. auf dem Gebiet des Bundes, eines Cantons oder einer grösseren Stadt, oder 1000 Fr. in einem kleineren Gemeindewesen übersteigt, sind zur allgemeinen Bewerbung öffentlich auszuschreiben.

Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind in der Ausschreibung sofort bekannt zu geben.

Im Uebriegen dürfen beschränkte Bewerbungen nur dann stattfinden, wenn sie durch besondere Umstände veranlasst werden, wie in dem Falle, wo es sich um patentirte Objecte oder um dringenden Bedarf handelt, oder wenn eine allgemeine Concurrenz überhaupt nicht zum Ziele führen kann (Art. 9).

Art. 2.

Die Ausschreibung einer Concurrenz zur Leistung und Lieferung von Arbeiten soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projecte stattfinden. Die Concurrenz zur Erlangung von Projecten ist von der Concurrenz zur Vergabe der Lieferungen und Arbeiten wenn möglich zu trennen.

Der Ausschreibung müssen zu Grunde liegen und den Anbietenden zur Verfügung gestellt werden:

- Die Ergebnisse der Vorerhebungen, auf welche sich das Project gründet.
- Das vollständige Project, soweit dasselbe in Zeichnungen dargestellt werden kann, Muster, Modelle etc.
- Die Beschreibung der auszuführenden oder zu liefernden

Arbeiten, bzw. die besondern Ausführungsbestimmungen (Baubeschreibung, besondere Bedingungen).

- Das Vertragsformular, bzw. die allgem. Vertragsbedingnisse.
- Die Angaben der zu liefernden Mengen.
- Das Formular der Preisliste.
- Das Formular für die Offertstellung.

Diese Behelfe müssen, was *b*, *c* und *d* anbelangt, in solcher Vollständigkeit aufgelegt und, soweit dies der Umfang derselben gestattet, in Vervielfältigungen den Anbietungslustigen zur Verfügung gestellt werden, dass hieraus die Beschaffenheit der zu liefernden Arbeiten genau entnommen werden kann.

Die Ergebnisse *a* der Vorerhebungen müssen so weit erläutert sein, dass der Anbietende die Möglichkeit hat, zu erfahren, ob in Rücksicht auf die Ausführung der Arbeiten nicht noch weitere Feststellungen zu machen seien.

Die zu *e* anzugebenden Quantitäten müssen, wenn sie nicht genau festgestellt werden können, ausdrücklich als „ungefähr ermittelt“ bezeichnet werden. Es ist anzugeben, in welchem Grade oder Procentsatz Mehr- oder Minderleistungen und Lieferungen unter Festhaltung des anzubietenden Preises und bis zu welcher Zeit dieselben zu gelten haben.

Die Formulare der Preislisten *f* enthalten ein Verzeichniss aller Arbeiten und Lieferungen, welche zur Ausführung gelangen sollen, nebst Bemerkungen, welche über den Umfang der um einen gewissen Preis zu liefernden Arbeiten im Besondern Aufklärung geben.

Soll von den Anbietenden zugleich das Project geliefert werden (z. B. bei maschinellen Anlagen, eisernen Brücken etc.), dann ist es erforderlich, dass von Seite des Vergebenden (Bauherrn) ein unter fachmännischer Mitwirkung aufgestelltes *Programm* aufgelegt und die demselben als Grundlage dienenden *Vorerhebungen* den Bewerbern zugänglich gemacht werden. Ueberdies sind die zu *c* und *d* bezeichneten besonderen Ausführungsbestimmungen und die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Ausschreibung zu Grunde zu legen und Beschreibungen der Lieferungsobjecte so weit zu geben, als es der Natur der Sache nach möglich ist. Die Form der Angebote in Bezug auf die Preis- und Kostenberechnungen soll in solchen Fällen aber ebenfalls von vornherein in der Ausschreibung genau angegeben werden.

Die der Bewerbung zu Grunde gelegten Documente müssen die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen. Die der Submission zu Grunde gelegten Documente müssen ihrer Form nach von allen Bewerbern streng eingehalten werden. Die Angebote dürfen sich nur auf die durch die Grundlagen um- und beschriebenen Objecte beziehen. Abweichungen von der vorgeschriebenen Form bedingen daher den Ausschluss von der Bewerbung.

Mit der Einreichung eines Angebotes ist, auch ohne besondere Erwähnung, die Annahme der der Bewerbung zu Grunde liegenden Documente durch den Bewerber zugestanden.

Art. 3.

Für die Ausschreibung von Lieferungen und Arbeiten soll der Zeitpunkt so gewählt werden, dass die Ausführung in der geeigneten Jahreszeit möglich ist.

Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote eine Frist zu gewähren, in welcher es den Unternehmungslustigen möglich ist, sich zu unterrichten und gründlich erwogene Offerten zu stellen.

Für Bauarbeiten und Maschinenanlagen sollte dieser Termin nicht unter einem Monat, für die Lieferung von mehr oder weniger marktgängigen Gegenständen nicht unter 10 Tagen betragen.

Für Gegenstände fortwährenden Bedarfes soll die Ausschreibung in der Regel alljährlich stattfinden.

Art. 4.

Die Vergebung der Lieferungen und Arbeiten soll in der Regel auf *Nachmass* und gegen *Vergütung von Einheitspreisen* stattfinden.

Den Concurrenten sind die Voranschläge der Behörden nicht zugänglich zu machen. Die Angebote sollen nicht in Procenten der von dem Bauherrn aufgestellten Preise geschehen, sondern diese sollen von den Concurrenten *direct* angeboten werden.

Zu diesem Behufe sollen von den Anbietenden die bei den Submissionsgrundlagen befindlichen Formulare der Preislisten ausgefüllt werden.

Vergebungen gegen Pauschalsummen (à forfait) sind nur dann zulässig, wenn das zu liefernde Object in allen seinen Eigenschaften (Beschaffenheit, Menge, Leistungsfähigkeit u. s. w.) so genau bekannt ist, dass über die Bedeutung der verlangten Lieferung oder Leistung keinerlei Zweifel herrschen kann.

Oeffentliche Arbeiten, bei deren Bestand die persönliche Sicherheit in Betracht kommt, sollen von der Vergabeung gegen Pauschalvergütung unbedingt ausgeschlossen werden (z. B. Brücken).

Arbeiten, bei welchen sich ihrer Natur nach oder mangels nöthiger Vorerhebungen der Umfang der Leistungen nicht voraus berechnen lässt, sind nur auf Gefahr und Rechnung (Regie) des Bauherrn auszuführen. Wobei immerhin die Gewinnung der Mitwirkung von Unternehmern für Einzelneleistungen im Submissionswege stattfinden soll.

Art. 5.

Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten müssen unter allen Umständen den Nachweis leisten, dass sie oder die ständigen Mitarbeiter in ihrem Geschäfte zu deren Ausführung die nöthige fachmännische Befähigung *selbst* besitzen. Sie haben daher, wenn sie in dem fraglichen Gewerbszweige nicht schon als leistungsfähig bekannt sind, Zeugnisse über ihre fachmännische Ausbildung und praktische Verwendung vorzulegen.

Die Bewerber sollen sich in der Lage befinden, auf Verlangen den Nachweis liefern zu können, dass sie über die zur Ausführung der Lieferung oder Arbeit nöthigen Geldmittel verfügen.

Endlich haben die Bewerber vor der Eingabe ihrer Angebote eine dem Kostenbetrage der Arbeiten oder Lieferungen entsprechende provisorische *Caution* zu leisten.

Die Höhe der provisorischen Caution soll durch eine behördliche Verordnung ein für allemal festgesetzt werden. Sie soll zwischen 2 und 5 % der Kostensumme betragen und in Baar, Werthschriften oder Verpfändungen bestehen dürfen.

Mit dieser provisorischen Caution haftet der Submittent für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis nach Abschluss des Vertrages das definitive Garantieverhältniss geordnet ist. Kann letzteres aus Ursachen, welche dem Submittenten zur Last fallen, nicht geschehen, dann verfällt die provisorische Caution zu Gunsten des Bauherrn.

Art. 6.

Die Ausschreibung geht von der den Bau oder die Lieferung vergebenden Behörde aus. Sie hat den Gegenstand der Submission im Allgemeinen und die ungefähre Menge der zu vergebenden Arbeiten bzw. Lieferungen, den Zeitpunkt, bis zu welchem die Offerenten im Worte zu bleiben haben und den Termin der Ausführung zu bezeichnen, Ort und Zeit (Tag und Stunde) für die Eingabe der Angebote und deren Eröffnung genau festzusetzen, sowie auch die Stellen anzugeben, wo die Grundlagen eingesehen bzw. bezogen werden können.

Offeren, welche nach der festgesetzten Zeit einlaufen, sind ohne Weiteres auszuschliessen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt durch die im Art. 7 bezeichnete Commission in Gegenwart der Bewerber, denen das Gesammtergebniss (die mit den offerirten Preisen durch die Offerenten selbst berechnete und in Offerte angegebene Gesammtsumme) mitzuteilen ist.

Dieses vorläufige Ergebniss der Submission ist in gleicher Weise in einem sofort aufzusetzenden Protocoll zu verzeichnen.

Art. 7.

Die Durchführung der Submission erfolgt durch eine aus der Oberbehörde zu ernennende Commission, welcher jedenfalls der leitende Ingenieur oder Architect dieser Behörde beizuziehen ist.

Behördliche Körperschaften (z. B. Gemeindevorstände), welche keinen ständigen Techniker haben, sollen hierzu jedenfalls den Techniker der höheren Körperschaft oder einen allgemeines Vertrauen geniessenden Privatechniker als Fachexperten beziehen.

Sache dieser Commission soll es sein, die Qualification der Bewerber und deren Angebote zu prüfen, die Zulässigkeit der genügend qualificirt befundenen Concurrenten zu erklären, die Ergebnisse der geprüften und in ihrer Schlusssumme eventuell richtig gestellten Offerte zusammenzustellen und den Zuschlag unter Genehmigungsvorbehalt auszusprechen.

Dabei soll die Commission von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Angebote, welche von den im Art. 2 bezeichneten Grundsätzen abweichen, bleiben von vornherein unberücksichtigt.
2. Ferner sind auszuscheiden Bewerber bzw. deren Angebote, welche den im Art. 5 bezeichneten Anforderungen nicht vollkommen entsprechen.
3. Auch solche Angebote sind auszuscheiden, in welchen *Preisansätze* erscheinen, deren Betrag mit dem Werthe der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Missverhältniss stehen, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntniß der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muss.

4. Die Commission ist berechtigt, den Vermögensnachweis zu verlangen (Art. 5, 2. Absatz).

5. Bei der Beurtheilung darf auch Rücksicht auf die Qualität der Materialien genommen werden, welche an den Erzeugungsort gebunden ist.

6. In den Fällen, in welchen die Offerenten zugleich die bezüglichen Projecte zu liefern haben, ist in erster Linie die Güte dieser zu beurtheilen. Angebote, deren Projecte nicht entsprechen, sind von vornherein bei Seite zu legen. Ebenso Offeren, deren Preisangebote nicht annehmbar erscheinen. Die Auswahl darf nur unter solchen Offeren stattfinden welche sich auf gleichwerthige Projecte beziehen. Es ist, ohne ausdrückliche Zustimmung der Concurrenten, nicht gestattet, das Project des Einen mit dem Preisangebote eines Andern zu combiniren.

7. Unter den nach so vorgenommener Sichtung übrig bleibenden Angeboten ist dasjenige anzunehmen, welches den *geringsten* Betrag der Gesamtkostensumme aufweist.

8. Diese Grundsätze haben auch für beschränkte Concurrenten Anwendung zu finden.

Art. 8.

Das Endergebniss der Submission ist den Bewerbern, sowol demjenigen, welchem die Lieferung bzw. Leistung durch die Commission zuerkannt wird, als auch den abgelehnten, womöglich noch am Tage der Eröffnung der Offeren event. in der, für die Prüfung derselben kürzest bemessenen Frist in einer Versammlung der Bewerber mündlich oder jedem Einzelnen schriftlich mitzutheilen.

Es steht den Bewerbern frei, in so fern als sich bei der Prüfung Änderungen an der Schlusssumme ergeben haben sollten, in die, diese Veränderungen veranlassenden Berechnungen und Zusammenstellungen der Commission Einsicht zu nehmen.

Es bleiben jedoch alle Bewerber im Worte bis die competente Oberbehörde Entscheidung getroffen hat. Die Oberbehörde wird die Entscheidung, unter Angabe der Gründe der event. Nichtannahme des Antrages der Commission, in möglichst kurzer Frist bekannt geben.

Nach erfolgter Entscheidung und bezüglicher Mittheilung durch die Behörde an alle Bewerber tritt derjenige, dem alsdann die Lieferung oder Arbeit zugeschlagen ist, sofort in das Vertragsverhältniss mit der vergebenden Behörde ein, während die Anderen ihrer Verpflichtung entledigt sind.

Art. 9.

Findet die Oberbehörde von sich aus oder auf den Antrag der Commission das Ergebniss der Concurrenz im Ganzen unannehbar, dann ist die Submission als resultatos zu betrachten, sämtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden, und es ist, je nach Entscheidung der Oberbehörde, eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission alsbald auszuschreiben.

Den Bewerbern soll von den Einzelheiten der vorhergegangenen Concurrenz *keine* Mittheilung gemacht werden.

Das Abhandeln oder Absteigern nach erfolgter Eröffnung der Angebote, sowie die Annahme von Nachgeboten, in welcher Art und Form immer, ist durchaus unzulässig.

Art. 10.

Dem Ersteher wird sofort bei Abschluss der Submission eine vollständige Ausfertigung aller Submissionsgrundlagen (Art. 2) unentgeltlich übergeben.

Art. 11.

Bei *beschränkten* Concurrenten soll den eingeladenen Submittenten für die Ausarbeitung der Projecte und Offeren eine dem Werthe dieser Ausarbeitungen entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projecte Eigenthum des Bestellers bleiben.

Bei den *allgemeinen* Concurrenten bleiben die eingereichten Projecte und Pläne der abgelehnten Bewerber Eigenthum dieser und sind ihnen sofort zurückzustellen.

In *beiden* Fällen ist eine Benützung der Projecte und Pläne, insfern sie als geistiges Eigenthum des Verfassers zu betrachten sind, seitens der Baubehörde oder durch den Ersteher unzulässig und darf nur dann stattfinden, wenn hierüber mit dem Eigentümer eine Verständigung stattgefunden hat.

Zürich, im Juni 1885.

Wasserkraft von 270 Pferden.

Siehe auf der ersten Seite.